

I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2a BauGB

1.1 Großflächige Einzelhandels- und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen über 800 m² für den Verkauf an Endverbraucher mit den nachfolgend aufgeführten nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten sind nicht zulässig:

(abschließende Sortimentsliste für nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente gemäß Moerser Einzelhandelskonzept von 2011; Wirtschaftszweig-Gliederung (WZ) gemäß Klassifikation der Wirtschaftszweige des statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008)

nahversorgungsrelevante Sortimente:

Lebensmittel
Getränke
Reformwaren
Tabakwaren
Drogerieartikel
Hygieneartikel einschließlich haushaltsüblicher Putz- und Reinigungsmittel
Pharmazeutika
Schnittblumen
Zeitschriften, Zeitungen
Tierfutter

zentrenrelevante Sortimente:

Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation
Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren, Bürobedarf (WZ 47.62)
Bücher (WZ 47.61); Antiquariate (WZ 47.79.2)

Kunst, Antiquitäten
Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen, (entspr. aus WZ 47.78.3)
Antiquitäten, antike Teppiche (WZ 47.79.1)
Gebrauchtwaren (WZ 47.79.9)

Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
Kinder- und Säuglingsbekleidung, Bekleidungszubehör (entspr. aus WZ 47.71)
Bekleidung, Bekleidungszubehör, Kürschnerwaren (entspr. Aus WZ 47.71)
Schuhe (WZ 47.72.1)
Lederwaren und Reisegepäck (WZ 47.72.2)

Foto, Optik, Akustik
Augenoptiker (WZ 47.78.1)
Foto- und optische Erzeugnisse (WZ 47.78.2)
Akustiker (entspr. aus WZ 47.74)

Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren
Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte, Software (WZ 47.41)
Telekommunikationsgeräte (WZ 47.42)
Geräte der Unterhaltungselektronik (WZ 47.43)

Elektrische Haushaltskleingeräte (entspr. WZ 47.54)

Bespielte Ton- und Bildträger (WZ 47.63)

Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien

Keramische Erzeugnisse und Glaswaren (WZ 47.59.2)

Nicht elektronische Haushaltsgeräte, Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren,

Bestecke (=Haushaltsgegenstände a. n. g.; WZ 47.59.9)

Textilien, Heimtextilien, Bettwäsche, Wolle (WZ 47.51)

Vorhänge, Orientteppiche, Teppiche (keine Auslegware) (entspr. aus WZ 47.53.0)

Bastelbedarf, Geschenkartikel (entspr. WZ 47.78.3 und WZ 47.62.2)

Musikinstrumente und Zubehör

Musikinstrumente, Musikalien, Noten, Musikkliteratur (entspr. aus WZ 47.59.3)

Uhren, Schmuck

Uhren, Edelmetallwaren, Schmuck (WZ 47.77)

Spielwaren, Sportartikel, Campingartikel

Spielwaren (WZ 47.65)

Sportbekleidung, Sport- und Campingartikel (ohne Campingmöbel sowie ohne Sportgroßgeräte (Hometrainer, Fitnessgroßgeräte, Boote, Yachten); (entspr. aus WZ 47.64.2)

Kosmetik, medizinische und orthopädische Erzeugnisse

Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel (WZ 47.75)

Medizinische und orthopädische Artikel („Sanitätshausartikel“) (WZ 47.74)

sonstiger Einzelhandel

Erotikartikel (entsprechend aus WZ 47.78.9)

Waffen, Jagdbedarf (entsprechend aus WZ 47.78.9)

- 1.2 Nicht-großflächige Einzelhandels- und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen bis zu 800 m² für den Verkauf an Endverbraucher mit den unter Nr. 1.1 aufgeführten nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten sind nicht zulässig.
- 1.3 Einzelhandel mit selbst hergestellten oder bearbeiteten Produkten, die unter den unter Nr. 1.1 aufgeführten Warensortimentsausschluss fallen, ist ausnahmsweise bis zu einer Verkaufsfläche von maximal 200 m² zulässig. Der Einzelhandel muss in einem unmittelbaren funktionalen und räumlichen Zusammenhang zu dem herstellenden bzw. verarbeitenden Gewerbe- oder Handwerksbetrieb stehen und bezogen auf die Gesamtbetriebsfläche untergeordnet sein.

II. HINWEIS

Dieser Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2 a BauGB bestimmt die Zulässigkeit von Vorhaben nur so weit, wie er Festsetzungen enthält. Im Übrigen richtet sich gemäß § 30 Abs. 3 BauGB die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.